1. Abschluss des Beförderungsvertrages

Mit der Anmeldung, die schriftlich, mündlich oder telefonisch vorgenommen werden kann, bietet der Kunde der USE gGmbH den Abschluss eines Beförderungsvertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die USE gGmbH zustande.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschuss ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Beförderungspreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, 20 % des Beförderungspreises. Die Differenz zum Gesamtpreis der Beförderung ist nach Rechnungslegung zu entrichten. Bei verspäteter Zahlung sind für jede Mahnung ein Mahngeld von 5,50 € und Verzugszinsen in Höhe von 12,75 % von der vertraglichen Summe zu zahlen.

3. Verlängerung der Fahrt

Wird die Fahrt über das vertraglich vereinbarte Zeitlimit verlängert, so werden dem Kunden je angefallener Stunde der jeweilige volle Stundensatz laut Preisliste nachberechnet.

4. Rücktritt vom Vertrag

Die Rücktrittskosten für eine verbindlich angemeldete Beförderungsfahrt betragen:

ab 31. Tag vor Fahrtantritt	15 % des Beförderungspreises
ab 21. Tag vor Fahrtantritt	20 % des Beförderungspreises
ab 14. Tag vor Fahrtantritt	40 % des Beförderungspreises
ab 07. Tag vor Fahrtantritt	55 % des Beförderungspreises
ab 01. Tag vor Fahrtantritt	80 % des Beförderungspreises

Tritt der Kunde erst am Tag des Fahrtantritts zurück oder tritt er die Fahrt nicht an, betragen die Rücktrittskosten 100 % des Beförderungspreises.

Bei Rücktritt bis zum 6. Tag vor Fahrtantritt werden bei den bestellten Speisen die Einkaufspreise in Rechnung gestellt.

Bei Rücktritt am Tag der Fahrt werden die bestellten Speisen zu 100 % in Rechnung gestellt.

5. Rücktritt durch die USE gGmbH

Bei nachweislichem Maschinen- oder sonstigen schweren Schäden des Schiffes, behält sich die USE gGmbH vor, die Beförderungsfahrt zu kündigen. Die geleistete Anzahlung des Beförderungspreises wird erstattet.

Kann das genannte Schiff aus Gründen, die die USE gGmbH zu vertreten hat, nicht eingesetzt werden, so ist die USE gGmbH berechtigt, dem Kunden ein vergleichbares Schiff zur Verfügung zu stellen. Der Anspruch auf Ersatzleistungen ist jedoch ausgeschlossen.

Kann die Fahrt durch witterungsbedingte Einflüsse (Nebel, Eis usw.) nicht ausgeführt werden, besteht für den Kunden kein Schadensersatzanspruch.

6. Sach- und Personenschäden

Während der vertraglich vereinbarten Beförderungszeit sind alle Fahrgäste auf dem Schiff gegen Personenschäden, die von der USE gGmbH auf dem Schiff entstehen, versichert. Bei grober Fahrlässigkeit des Kunden oder Nichtachtung der Anweisungen der Besatzung besteht gegenüber dem Kunden und seinen Gästen keine Versicherungspflicht. Für Schäden, die am Schiff, an dessen Einrichtungen und Inventar vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Kunden bzw. von seinen Gästen verursacht werden, haftet der Mieter.

7. Speisen und Getränke

Das Mitbringen von Speisen und Getränken auf das bewirtschaftete Schiff, sowie der Verzehr dieser Lebensmittel an Bord ist nicht gestattet. Ausnahmen werden schriftlich geregelt. Soweit der Mieter bzw. seine Gäste dies nicht berücksichtigen, ist die USE gGmbH berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen. Der Mieter ist zum Schadensersatz für den dadurch ausgefallenen Restaurationserlös verpflichtet.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Berlin